

Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister

Federführender Fachbereich Umwelt und Technik		Drucksachen-Nr. 686/2008	
Beschlussvorlage		X	Öffentlich
			Nichtöffentlich
Beratungsfolge ▼	Sitzungsdatum	Art der Behandlung (Beratung, Entscheidung)	
Ausschuss für Umwelt, Infrastruktur und Verkehr	04.12.2008	Beratung	
Rat	16.12.2008	Entscheidung	

Tagesordnungspunkt A 12

III. Nachtragssatzung zur Satzung der Stadt Bergisch Gladbach über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Entwässerungssatzung)

Beschlussvorschlag:

@->

Der Ausschuss für Umwelt, Infrastruktur und Verkehr empfiehlt dem Rat den Erlass der III. Nachtragssatzung zur Satzung der Stadt Bergisch Gladbach über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Entwässerungssatzung) in der Fassung der Vorlage.

<-@

Sachdarstellung / Begründung:

@->

Der Rat der Stadt Bergisch Gladbach hat in seiner Sitzung am 13.12.2005 vor dem Hintergrund des Erlasses einer neuen Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen eine neue Entwässerungssatzung (EWS) beschlossen. Diese Entwässerungssatzung trat zum 01.01.2006 in Kraft.

Nachdem sich in den letzten beiden Jahren im täglichen Umgang mit der EWS in einigen Punkten Verbesserungsbedarf gezeigt hatte, verabschiedete der Rat in seinen Sitzungen am 14.12.2006 bzw. 18.12.2007 die I. und II. Nachtragssatzung, welche jeweils am 01.01. des Folgejahres in Kraft traten.

Nunmehr hat der Städte- und Gemeindebund NRW vor dem Hintergrund der Änderungen u.a. im Landeswassergesetz (LWG NRW) ab dem 31.12.2007 eine aktualisierte Fassung der Mustersatzung herausgebracht.

Hieraus ergibt sich in einigen Punkten Handlungsbedarf, so dass die Verwaltung vorschlägt, die Entwässerungssatzung der Stadt durch die III. Nachtragssatzung entsprechend anzupassen.

Im Einzelnen handelt es sich hierbei um folgende Änderungen:

1. Wortlaut des § 12 Abs. 4 EWS

Nach Ansicht des Abwasserwerks lässt sich dem bisherigen Wortlaut des § 12 Abs. 4 EWS nicht klar entnehmen, dass die Stadt berechtigt ist, die Kontrolle des Kanalgrundstücksanschlusses im Sinne des § 2 Abs. 6 Buchstabe a EWS z.B. mittels TV-Untersuchung bei Vorliegen eines öffentlichen Interesses durchzuführen.

Vor diesem Hintergrund schlägt die Verwaltung vor, § 12 Abs. 4 EWS an die entsprechende Vorschrift des § 10 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz NRW (KAG NRW) inhaltlich anzupassen.

2. Anpassung des § 14 Abs. 2 und 3 an die Neufassung des § 61 a Landeswassergesetz (LWG)

Die bis Ende des Jahres 2007 gültige Regelung des § 45 Landesbauordnung NRW (BauO NRW) zur Dichtheitsprüfung privater Grundstücksanschlussleitungen wurde ab 2008 komplett in die neu geschaffene Vorschrift des § 61 a Landeswassergesetz NRW überführt.

Vor diesem Hintergrund ist es erforderlich, die bisherigen Regelungen des § 14 Abs. 2 und 3 EWS an die geänderte Gesetzeslage anzupassen.

3. Änderung des § 15 Abs. 2 Satz 1 EWS

Die bisherige Regelung des § 15 Abs. 2 Satz 1 nimmt Bezug auf die Vorschrift des § 14 Abs. 1 EWS. Dies ist jedoch verkehrt, da die Antragstellung zum Anschluss an die öffentliche Kanalisation in § 13 EWS geregelt wird.

Aus diesem Grunde ist es erforderlich, diesen redaktionellen Fehler zu korrigieren.

4. Wegfall der Regelung des bisherigen § 18 Abs. 4 EWS

Seitens des Abwasserwerks wird die Auffassung vertreten, dass die Ersatzpflicht des jeweiligen Grundstückseigentümers für Schäden an der öffentlichen Abwasseranlage, die durch Wurzelwuchs von Bäumen auf Privatgrundstücken entstehen, nach dem Verursacherprinzip entsprechend den hierzu geltenden privatrechtlichen Vorschriften ausreichend abgedeckt ist, so dass aus diesem Grunde auf die nochmalige Aufnahme einer solchen Regelung in die Entwässerungssatzung verzichtet werden kann.

Auch die Mustersatzung des Nordrhein-Westfälischen Städte- und Gemeindebundes enthält eine solche Regelung wie § 18 Abs. 4 EWS in der bisherigen Fassung nicht.

Die III. Nachtragssatzung zur Satzung der Stadt Bergisch Gladbach über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Entwässerungssatzung) ist als Anlage beigefügt.

III. Nachtragssatzung zur Satzung der Stadt Bergisch Gladbach über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Entwässerungssatzung)

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung 14.7.1994 (GV NRW 1994, S.666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juni 2008 (GV. NRW. S. 514) sowie der §§ 51ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV NRW 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.12.2007 (GV NRW, S. 708ff.) hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach am .12.2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 12 Abs. 4 Entwässerungssatzung wird wie folgt neu gefasst:

„Die Herstellung, Erneuerung, Renovierung, Reparatur, Veränderung und die Beseitigung von Kanalgrundstücksanschlüssen führt die Stadt selbst oder ein von ihr beauftragter Unternehmer auf Kosten des Anschlussnehmers aus. Die laufende Unterhaltung des Kanalgrundstücksanschlusses (z.B. optische Inspektion, Reinigung, Spülung) sowie die Einhaltung der gesetzlichen Regelungen u.a. des § 61 a Landeswassergesetzes NRW obliegt dem Grundstückseigentümer. Die Stadt ist berechtigt, bei Vorliegen eines öffentlichen Interesses Unternehmer auf Kosten des Anschlussnehmers Unterhaltungsmaßnahmen (z.B. TV-Untersuchungen) vorzunehmen. Dazu kann sie vor Ausführung der Arbeiten eine angemessene Vorausleistung verlangen. Auf Antrag des Anschlussnehmers kann ihm bei Vorliegen sachlicher Gründe (einheitliche Ausführung und Gewährleistung verschiedener Anschlüsse, Eilbedürftigkeit o.ä.) gestattet werden, selbst und auf eigene Kosten ein zuverlässiges und fachkundiges Unternehmen, das bei der Handwerkskammer sowie der Berufsgenossenschaft eingetragen ist, mit der Durchführung der Arbeiten im Sinne des Satzes 1 zu beauftragen. Im Falle der Anschlussgestattung nach § 4 Abs. 1 Satz 4 der Satzung muss der Anschlussnehmer ein geeignetes Unternehmen nach seiner Wahl und auf seine Kosten mit der Herstellung des Kanalgrundstücksanschlusses beauftragen. Näheres regelt die Anschlussgestattung im Einzelfall.“

§ 2

(1) § 14 Abs. 2 Entwässerungssatzung wird wie folgt neu gefasst:

„Für die Dichtheitsprüfung privater Abwasserleitungen gelten die Bestimmungen des § 61 a Landeswassergesetz NRW.“

(2) § 14 Abs. 3 Entwässerungssatzung wird wie folgt neu gefasst:

„Die Dichtheitsprüfungen dürfen nur durch von der Stadt zugelassene Sachkundige durchgeführt werden. Die Anforderungen an die von der Stadt zuzulassenden Sachkundigen – soweit sie nicht durch eine Verwaltungsvorschrift im Sinne des § 61 a Abs. 6 Satz 1 LWG NRW vorgegeben werden - können bei der Stadt Bergisch Gladbach, Fachbereich Umwelt und Technik, - Abwasserwerk -, Postfach 20 09 20, 51439 Bergisch Gladbach, angefordert werden.“

§ 3

§ 15 Abs. 2 Satz 1 EWS wird wie folgt neu gefasst:

„Bei Indirekteinleitungen im Sinne des Absatz 1 sind der Stadt mit dem Antrag nach § 13 Absatz 1 die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge zu benennen.“

§ 4

§ 18 Abs. 4 Entwässerungssatzung wird ersatzlos gestrichen.

§ 5

Die III. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2009 in Kraft.

<-@